

Verordnung für die Schulpflege

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG, die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV und der Gemeindeordnung folgende Verordnung über die Schulpflege:

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W. umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Kindergarten
- b) Basisstufe
- c) Primarstufe
- d) Sekundarschule
- e) Förderungsangebote (Integrative Förderung, usw.)

² Für die Musikschule besteht eine besondere Kommission, die dem Gemeinderat direkt unterstellt ist.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulpflege

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Schulpflege ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

² Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Struktur der Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

³ Die Gemeindeversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Schulpflege.

⁴ Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben setzt die Schulpflege Ressorts ein und definiert deren Leistungsauftrag.

Art. 5 Aufgaben der Schulpflege

¹ Die Schulpflege bestimmt die Schulorganisation, den Schulbetrieb, die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die speziellen örtlichen Bedürfnisse der Volksschule.

³ Die Schulpflege erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln. Die Basis bildet das Organisations-Handbuch der Schule Hergiswil b. W.

⁴ Die Schulpflege ist für die Anstellung und Wahl der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Die Auswahl neuer Lehrpersonen erfolgt unter Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrervertretung.

⁵ Die Schulpflege erlässt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot. Der Gemeinderat genehmigt die übergeordneten Ziele und das Schulangebot.

⁶ Die Schulpflege trägt die Kosten- und Budgetverantwortung in den im Volksschulbildungsgesetz und allfälligen weiteren kantonalen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 6
Organisation der
Schulpflege**

¹ Die Schulpflege gibt sich ein Organisations-Handbuch.

² Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung fest.

³ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Vertretung der Schulleitung und die Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

**Art. 7
Arbeitsgruppen**

¹ Die Schulpflege kann Arbeitsgruppen einsetzen und umschreibt deren Leistungsauftrag.

² Jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied der Schulpflege an.

**Art. 8
Zusammenarbeit**

Die Schulpflege arbeitet eng zusammen mit der Schulleitung, dem Gemeinderat und den kantonalen Behörden.

**Art. 9
Elternmitwirkung**

Die Schulpflege regelt und überwacht die Mitwirkungsrechte der Eltern (z.B. mittels Elternrat).

**Art. 10
Information und
Kommunikation**

Die Schulpflege sorgt dafür, dass angemessen über Tätigkeiten, Ausgestaltung und Absichten der Volksschule informiert wird.

**Art. 11
Entschädigungen**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Schulpflege.

**Art. 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 18. September 2000.

6133 Hergiswil b. W., 28. Mai 2013

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident

Urs Kiener

Der Gemeindeschreiber

Matthias Kunz